



## Regelungen zum infektionsschutzgerechten Lüften während der Corona-Pandemie

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen ergänzen das Rahmenhygienekonzept Universitäten der Universität Bayern e.V. um das dort geforderte Lüftungskonzept. Sie gelten während der Corona-Pandemie für alle Einrichtungen der LMU mit Ausnahme des Klinikums.

### 2. Verantwortlichkeiten

Die Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsfunktionen (z.B. Professorinnen und Professoren, Dezernats- und Stabsstellenleiterinnen und -leiter) sind für die Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen verantwortlich. Sie haben die Ihnen zugeordneten Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

### 3. Fachliche Begründung

Das Corona-Virus wird vor allem über die Atemwege über Tröpfcheninfektion übertragen. Auch über luftgetragene SARS-CoV-2-haltige Aerosole besteht ein Ansteckungsrisiko. Ein intensives, sachgerechtes Lüften von Innenräumen bewirkt eine Abfuhr und damit Verringerung der Konzentration luftgetragener Viren (Verdünnungseffekt). Es kann auf diese Weise präventiv das Infektionsrisiko in Innenräumen gesenkt werden.

Sachgerechtes, intensives Lüften stellt daher neben den Hygienemaßnahmen Abstand halten, Händehygiene beachten und Tragen von Masken eine weitere wichtige Maßnahme des Infektionsschutzes dar.

### 4. Freie Lüftung

Räume ohne technische Be- und Entlüftung sind mindestens alle 30 min, Veranstaltungsräume mindestens alle 20 min zu lüften (zu Veranstaltungsräumen siehe die Regelungen zum Infektionsschutz für [theoretische](#) und [praktische](#) Präsenzveranstaltungen). Die Mindestlüftungsdauer beträgt 5-10 min im Sommer, 5 min im Frühjahr und Herbst und 3 min im Winter (schnellere Durchlüftung bei Kälte). Am wirkungsvollsten ist Stoßlüften über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster, dabei wenn möglich querlüften.

Die erforderlichen Lüftungsintervalle können auch individuell ermittelt werden. Dabei sind Innenräume spätestens bei Erreichen einer CO<sub>2</sub>-Konzentration von 1.000 ppm zu lüften.

## Regelungen zum infektionsschutzgerechten Lüften während der Corona-Pandemie

Das Lüftungsintervall kann mithilfe des Raumvolumens (bzw. Grundfläche und Höhe) und der Personenzahl berechnet werden. Im Serviceportal, Stichwort Arbeitssicherheit ist eine Datei zur Berechnung des Lüftungsintervalls unter Berücksichtigung der tatsächlich anwesenden Personen abrufbar.

Zur Berechnung kann auch die CO<sub>2</sub>-App der DGUV verwendet werden (1.000 ppm-Wert im Bereich „Büro- und Besprechungsräume“).

Mit einem CO<sub>2</sub>-Messgerät (CO<sub>2</sub>-Ampel) kann die momentane CO<sub>2</sub>-Konzentration im Raum abgelesen werden.

Die CO<sub>2</sub>-Konzentration von 1.000 ppm sollte nach Möglichkeit deutlich unterschritten werden (Richtwert 700 ppm).

In Räumen mit technischer Be- und Entlüftung (siehe Ziff. 5.) ist eine zusätzliche Fensterlüftung nicht erforderlich.

### 5. Technische Lüftung

Zentrale Lüftungsanlagen laufen im Dauerbetrieb mit 100% Außenluftanteil. Bei Veranstaltungsräumen wird rechtzeitig vor Tätigkeitsaufnahme die Raumluft komplett ausgetauscht. Während der Anwesenheit von Personen erfolgt Dauerbetrieb.

Ein Teil der RLT-Anlagen ist CO<sub>2</sub>-gesteuert mit einem Zielwert von in der Regel 650 ppm.

### 6. Dezentrale oder mobile Umluftgeräte

Zu den mobilen oder dezentralen Umluftgeräten zählen Klimageräte (z. B. Split-Klimaanlagen, Umluftkühlgeräte), Heizlüfter oder Ventilatoren. Solche Umluftgeräte verfügen in der Regel nicht über Filter, die eventuell virenbelastete Aerosole effektiv abscheiden könnten. Der Betrieb von Umluftgeräten führt nicht dazu, dass die Luft im Innenraum mit Außenluft ausgetauscht und damit die Virenlast verringert wird. Deshalb sind folgende Punkte zu beachten:

- Für eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen sorgen.
- Umluftgeräte möglichst nur in Räumen mit Einzelbelegung betreiben.
- Bei Belegung mit mehreren Personen ist sicherzustellen, dass der Luftstrom nicht direkt von einer Person zu einer anderen Person geht. Bei technischer Lüftung sind Räume mit mindestens 4-fachem Luftwechsel pro Stunde unbedenklich.

### 7. Mobile Luftreinigungsgeräte

Mobile Luftreinigungsgeräte im Umluftbetrieb sind kein Ersatz für das Lüften mit Außenluft (keine Abfuhr von CO<sub>2</sub>, Luftfeuchte und diversen chemischen, teils geruchsaktiven Substanzen) und werden deshalb von der Universität grundsätzlich nicht eingesetzt oder beschafft.

## Regelungen zum infektionsschutzgerechten Lüften während der Corona-Pandemie

### 8. Fachliche Unterstützung bei der Umsetzung

Diese Regelungen werden laufend an die geltenden Infektionsschutzregelungen angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abrufbar.

Bei Fragen zur Umsetzung unterstützt die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit. Die zuständige Fachkraft ist im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abrufbar.